



Gemeinde St. Willibald

Bezirk Schärding

4762 St. Willibald

St. Willibald, am 16.12.2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Willibald vom 16. Dezember 2016, mit der eine Wassergebührenordnung für St. Willibald erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Willibald (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühren gemäß Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt für bebaute Grundstücke:

a)	Für Wohnhäuser	
	vom 1. bis zum 200. m ² je m ²	€ 11,40
	vom 201. m ² bis zum 300. m ² je m ²	€ 9,10
	ab dem 301. m ² je m ²	€ 7,30
	mindestens aber	€ 1.934,--
b)	Für Betriebs- und Geschäftsstätten, landwirtschaftliche und sonstige Objekte	
	bis 170 m ² mindestens	€ 1.934,--
	und vom 171. m ² bis 500. m ² je m ²	€ 11,40
	und über 501 m ² je m ²	€ 2,80

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
3. Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
4. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
5. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
6. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 4

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

§ 5

Wasserbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 2 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt für den durch Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter € 1,70.

- 2) Bei Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau wird einmalig eine Wassergebührenpauschale von € 50,- eingehoben.
- 3) Wenn der Wasserzähler offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen 12 Monate ermittelt. Bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen wird der Wasserverbrauch nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.
- 4) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten:
Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich:
 - a) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 3 m³ € 1,50
 - b) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 7 m³ € 2,36
 - c) für einen Wasserzähler der Nenngröße 20 m³ € 2,00

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von € 0,07 pro m² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 a entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Wasseranschlussgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben.

Der Jahresbetrag der Wasserbenützungsg Gebühr wird im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige festgesetzt. Am 15. Februar, 15. Mai und 15. August sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des mit Lastschriftenanzeige festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. November jeden Jahres fällig.

Die Zählergebühr ist am 15. Mai und am 15. November im Nachhinein fällig.

Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. November für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.11.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jobst

Angeschlagen am: 19.12.2016

Abgenommen am: 03.01.2017